

Ordnung für Wahlen in den Pfarrgemeinden der Pfarren der Diözese Linz (PGR-Wahlordnung der Diözese Linz) LDBl. 171/9, 2025, Art. 160

INHALT

Ergänzungsblatt mit Abschnitt D für die Pfarren der Struktur-Umsetzungsrunde 6 (PiU 6)

Auszug aus: LDBl. 171/9, 2025

Die „Ordnung für Wahlen in den Pfarrgemeinden der Pfarren der Diözese Linz“ wurde im Linzer Diözesanblatt vom 1. Dezember 2025 veröffentlicht. (Art. 160)

Abschnitt D – Übergangsbestimmungen für Pfarren, in denen der Pfarrgemeinderat nach dem PGR-Statut 2016 zu konstituieren ist

§28 Geltung der Wahlordnung

In Pfarren, in denen der Pfarrgemeinderat nach dem PGR-Statut 2016, LDBl. 162/5, 2016, Art. 46, zu konstituieren ist, gilt diese Wahlordnung unter Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:

zu §3 (3): Neben den Mitgliedern des Seelsorgeteams gehören auch alle in der Pfarre tätigen Priester, Diakone sowie die in der Pfarre tätigen Seelsorger:innen (mit Ausnahme der Praktikant:innen) zu den amtlichen Mitgliedern des Pfarrgemeinderates.

zu §5: In Pfarren, in denen kein Seelsorgeteam gebildet wurde, sind mindestens zehn Personen in einer öffentlichen Wahl zu wählen. Diese Zahl wird mit Blick auf die nach der Pfarrgemeinderatswahl durchzuführende Seelsorgeteam-Findung und -Wahl festgelegt.

zu §6: Folgenden Gruppen kommt gemäß Art. 3.4 PGR-Statut 2016 das Recht zu, Delegierte zu wählen, welche in den Pfarrgemeinderat entsandt werden:

- a) Die in der Pfarre tätigen Religionslehrer/innen entsenden gemeinsam eine/n Vertreter/in. Ist nur ein/e Religionslehrer/in in der Pfarre tätig, so ist diese/r delegiertes Mitglied des Pfarrgemeinderates. Ist diese/r in mehreren Pfarren als Religionslehrer/in tätig, ist in den jeweiligen Pfarren zu klären, wie die Verbindung zwischen Religionsunterricht und Pfarre auf Dauer gewährleistet werden kann. Auf jeden Fall sind die Einladungen und Protokolle zuzusenden.
- b) Die in der Pfarre beschäftigten hauptamtlichen Bediensteten entsenden gemeinsam eine/n Vertreter/in.
- c) Die in der Pfarre tätigen Orden entsenden einen Vertreter für die Männerorden und eine Vertreterin für die Frauenorden. Wenn mehrere Orden im Gebiet der Pfarre eine Niederlassung unterhalten, dann wählen diese eine/n Vertreter/in mit so vielen Stimmen, als ihre Niederlassung Angehörige hat.
- d) Die in der Pfarre tätigen Gliederungen (Werke) der Katholischen Aktion wählen gemeinsam drei Vertreter/innen, davon eine/n Vertreter/in der Jugend bzw. der Jungschar.
- e) Die in der Pfarrarbeit tätigen laienapostolischen Bewegungen können gemeinsam eine/n Delegierte/n wählen. Zu diesen zählen die im Forum für das diözesane Laienapostolat der Diözese Linz tätigen Organisationen.

zu §10 und § 18 (1): Der Pfarrer, der/die Pfarrassistent:in oder ein von ihm/ihr beauftragtes Mitglied des amtierenden Pfarrgemeinderates übernimmt die Aufgaben des/der PGR-Organisator:in

zu §22 (6): Die Aufgabe des Seelsorgeteams übernimmt die PGR-Leitung des amtierenden Pfarrgemeinderates. Die Aufgabe des Pfarrers (im Sinne der neuen Territorialstruktur) übernimmt der Dechant.

zu § 24 (3): gemäß Art. 3.8. PGR-Statut 2016 kann der Pfarrgemeinderat in Pfarren bis 3.000 Katholiken bis zu vier Personen, in Pfarren über 3.000 bis zu 6 Personen zusätzlich berufen.

§ 29 PGR Leitung in Pfarren ohne Seelsorgeteam

In Pfarren in denen kein Seelsorgeteam installiert ist, wählt der Pfarrgemeinderat bei der konstituierenden Sitzung eine PGR-Leitung gem. Art. 5.2 PGR-Statut 2016.: Der Pfarrgemeinderat wählt mit absoluter Mehrheit aus seiner Mitte zwei Laien als Obmann / Obfrau und dessen / deren Stellvertreter/in, von denen eine/r aus dem Kreis der öffentlich gewählten oder delegierten Mitglieder sein muss, eine/n Schriftführer/in und je nach Bedarf bis zu fünf weitere Mitglieder, die zusammen mit dem Pfarrer die Leitung des Pfarrgemeinderates bilden. Die amtlichen Mitglieder und der Obmann / die Obfrau des Fachausschusses Finanzen sind kraft ihres Amtes Mitglieder der Leitung.